

## Amtliche Mitteilungen der



Veröffentlichungsnummer: 06/2009

Veröffentlicht am: 17.08.2009

### Ordnung für die Benutzung von Schließfächern in der Zentralen Universitätsbibliothek der Philipps-Universität Marburg

Die Universitätsbibliothek Marburg stellt ihren Benutzerinnen und Benutzern Schließfächer zur Verfügung.

Zur Regelung der Nutzung dieser Schließfächer ergeht gestützt auf § 6 der Benutzungsordnung für die Universitätsbibliothek Marburg vom 26. März 2001 in der Fassung vom 2. Mai 2008 die folgende Ordnung:

---

#### 1. Allgemeines und Haftung

- (1) Die Universitätsbibliothek stellt Ihren Benutzerinnen und Benutzern in den Räumen der Zentralen Universitätsbibliothek zwei verschiedene Arten von Schließfächern zur Verfügung. Beim ersten Typ handelt es sich um Schließfächer, welche räumlich vor der Sperre, beim zweiten Typ um Schließfächer, welche hinter der Sperre aufgestellt sind.
- (2) Die Benutzung der Schließfächer erfolgt auf eigene Gefahr.
- (3) Die Universitätsbibliothek Marburg übernimmt keinerlei Haftung für den Inhalt der Schließfächer. Geld, Wertgegenstände und Ausweispapiere dürfen in den Schließfächern nicht aufbewahrt werden.
- (4) Bei der Räumung in den Schließfächern vorgefundener Inhalt wird nach Ablauf einer Woche an das Fundbüro der Stadt Marburg übergeben. Eine zwischenzeitliche Herausgabe des Vorgefundenen erfolgt nur gegen Nachweis der Berechtigung.

#### 2. Schließfächer vor der Sperre

- (1) Vor der Sperre aufgestellte Schließfächer sind vorrangig für die Verwahrung von Taschen und Überbekleidung gedacht.
- (2) Um möglichst vielen Benutzerinnen und Benutzern diese Möglichkeit bieten zu können, sind diese Schließfächer nach jeder Nutzung, spätestens jedoch zum Ende der Bibliotheksöffnung zu räumen.

### 3. Schließfächer hinter der Sperre

- (1) Hinter der Sperre aufgestellte Schließfächer sind vorrangig für die Verwahrung von privater Literatur und von Schreibmaterialien gedacht. Soweit dort Literatur aus dem Bestand der Universitätsbibliothek verwahrt wird, ist deren ordnungsgemäße Entleihung deutlich sichtbar nachprüfbar zu machen. Das Signaturschild muss dazu jederzeit von außen lesbar sein. Präsenz- und Sonderbestände der Universitätsbibliothek, verderbliche und gefährliche Sachen sowie Tiere dürfen nicht in den Fächern verwahrt werden.
- (2) Um möglichst vielen Benutzerinnen und Benutzern die Chance zur Nutzung solch eines Faches zu geben, sind diese Fächer einmal im Monat zu räumen.
- (3) Diese Räumung hat in der Regel mit der Schließung am letzten Öffnungstag vor dem ersten Mittwoch jeden Monats zu erfolgen. Der Räumungstermin wird mindestens eine Woche vorher durch Aushang bekannt gegeben.
- (4) Das gleichzeitige Belegen mehrerer Fächer ist verboten.

### 4. Verstoß gegen diese Ordnung

- (1) Benutzerinnen und Benutzer, die gegen die Bestimmungen dieser Benutzungsordnung verstoßen, haften für alle sich daraus ergebenden Folgekosten und Schäden.
- (2) Dies gilt insbesondere für die Kosten der Räumung von Schließfächern und für die sich daraus ergebenden Kosten des Auswechselns von Schließzylindern.
- (3) Gleiches gilt im Falle des Verlustes von Schlüsseln.
- (4) Benutzerinnen und Benutzer, welche wiederholt oder schwerwiegend gegen diese Ordnung verstoßen, können zeitweise oder dauerhaft von der Benutzung der Bibliothek ausgeschlossen werden.
- (5) Bestehen Zweifel an der Einhaltung dieser Benutzungsordnung, dürfen Mitarbeiter der Universitätsbibliothek betroffene Schließfächer zum Zwecke der Überprüfung öffnen.

Marburg am 18. März 2009

gez. Neuhausen

Leiter der Universitätsbibliothek

<p><b>In Kraft getreten am: 18.08.2009</b></p>
--